Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

## Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 11.11.2020 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüssen, wenn wir in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt (odf/odt oder docx). Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx Version, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Zu unserer Stellungnahme:

## Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet eine **oberflächliche Digitalisierung** einiger juristischer Prozesselemente und schafft dazu ein **Übermass an Komplexität**. Weder die Ansätze der Digitalisierung und der Umsetzung sind zeitgemäss und lassen auf einen **Mangel an digitaler Kompetenz** schliessen.

Dazu einige Ausführungen:

1. Sie schreiben mehrfach von einer "hochsicheren zentralen Plattform". Dies **widerspricht jeglichem Wissensstand der Technik**, da damit ein SPOF (einzelner Ausfallpunkt) entsteht. Wir empfehlen hierzu die Konsultation von Fachexperten.
2. Es ist in diesem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich, inwiefern nur die Übermittlung von Dokumenten betroffen sein soll oder auch die rechtsverbindliche Ablage und Gesamtdokumentation miteinbezogen wird. Für eine klare Abgrenzung empfehlen wir diesbezüglich die Konsultation von Fachexperten und eine Anpassung oder Erweiterung des Gesetzes.
3. Es ist nicht ersichtlich, wie die **Verantwortlichkeit und Haftung** geregelt ist, wenn dieses System nicht mal verfügbar ist oder Teil-Funktionen fehlerhaft arbeiten. Nehmen wir beispielsweise die Fristeinhaltung, wenn das hochsichere System kurz mal offline ist und die Frist abläuft.
Das vorgesehene Obligatorium zur Nutzung eines solchen Systems schafft deswegen weitere, neue Probleme. Siehe dazu SPOF im Abschnitt 1
4. Die Möglichkeit zu einem **Obligatorium für die Nutzung** einer solchen Plattform erkennen wir weder im Artikel 122 Absatz 1 noch im Artikel 123 Absatz 1 BV, wie in Ihren Erläuterungen dargelegt. Insofern muss die Nutzung unseres Erachtens freiwillig bleiben.
5. Sie erwähnen im Bericht mehrfach **die E-ID, welche zum Zeitpunkt dieses Gesetzesentwurfs noch gar nicht existiert** geschweige denn mit einer Verordnung geregelt wäre. Sie kalkulieren gleichzeitig aber bereits die Kosten für die Nutzung der E-ID ein und beschreiben deren Ausgestaltung! Dies ist sehr irritierend ... wissen Sie bezüglich Kosten mehr als der Bürger?
Dafür ignorieren Sie konsequent gute, andere, existierende und günstige Authentifizierungsmethoden, was ebenso irritierend ist.
6. Das im Gesetz beschriebene System ist **für forensisch relevante Daten komplett unbrauchbar**. Bitte konsultieren Sie dazu Experten.
7. Das im Gesetz und Bericht beschriebene System ist **technisch nicht durchdacht** und klammert das Thema **Datenschutz** komplett aus: Weder wird auf gesammelte oder verwendete Randdaten eingegangen, noch auf deren explizite oder implizite Nutzung. Ebenso ignoriert wird die Möglichkeit der externen oder internen Einflussnahme auf die Daten. Bitte konsultieren Sie hierzu Fachexperten.
8. Dasselbe gilt auch bei der **Datensicherheit**. Offensichtlich sollen Daten **unverschlüsselt** mit dem System ausgetauscht werden und vom System signiert werden. Eine End-to-End Verschlüsselung, wird nirgends auch nur mit einem Wort erwähnt. Auch hier wäre der die Mitarbeit von Fachexperten ratsam, bereits auf Gesetzesebene und nicht erst später!
9. Sie gehen nirgends auf die **Transparenz und die Überprüfbarkeit des Systems** ein. Vertrauen kann nur geschaffen werden, wenn die Funktionsweise jederzeit überprüft werden kann. Wenn immer möglich müssen transparente Prozesse und freie, quelloffene Software zum Einsatz kommen. Ein gutes System wird gerne und freiwillig genutzt.
Doch das Gesetz fordert ein Obligatorium. Dies ist konsequent abzulehnen.
10. Im Masterplan (https://www.justitia40.ch/de/vorgehensweise/) wird die Beschaffung und der Betrieb einer solchen Plattform bereits geplant, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt. **Es ist dem Steuerzahlenden nur schwer vermittelbar, dass ein so teures und komplexes System ohne rechtliche Grundlage beschafft und in Betrieb genommen werden soll**.

## Fazit

Insgesamt erweckt dieses geplante Gesetz den Eindruck einer **Digitalisierung um jeden Preis**. Das geplante System bewirkt aber einen **minimalen Nutzen bei immensen Risiken**.

Es ist deshalb zu befürchten, dass der Bund mit dieser geplanten "Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz" **ein Millionengrab schaufelt, notabene mit Steuergeldern.**

Dies ist nicht der Sinn der Digitalisierung, wie ihn die Piratenpartei versteht. Denn dieses Gesetz schafft einen Moloch an Regulation und Infrastruktur und dient nicht dem Bürger. Es verstösst somit gegen Art. 2 BV und ist deshalb als Ganzes zurückzuweisen.

## Kommentare zu einzelnen Artikeln

### Art. 1

Die Zentralisierung ist gemäss Ansicht der Piraten ein Fehler und abzulehnen. Siehe Grundsätzliches Punkt 1.

### Art. 3

Eine "Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit" ist gemäss Ansicht der Piraten abzulehnen. Mindestens eine "öffentlich-rechtliche Körperschaft" wird gefordert, damit eine privatrechtliche Körperschaft ausgeschlossen werden kann.

### Art. 5

Hier ist ein Mischmasch von Technologie eingebaut, welche gemäss Ansicht der Piraten abzulehnen ist. Video- und Telefonielösungen haben komplett andere Ansprüche an Verfügbarkeit und Sicherheit.

### Art. 12 Abs. 4

Siehe Art. 5

### Art. 17

Ein zentralisiertes Address- und Kontaktverzeichnis und insbesondere die entsprechend definierte Zugriffsregelung ist gemäss Ansicht der Piraten abzulehnen. Siehe Grundsätzliches, diverse Punkte.

### Art. 19

Fehlerhaft und bedenklich, siehe Grundsätzliches Punkt 5 sowie unsere Vernehmlassungsantwort zum BGEID.

### Art. 20

Fehlerhaft und bedenklich, siehe Grundsätzliches Punkt 5 sowie unsere Vernehmlassungsantwort zum BGEID.

Das Risiko von Datenabﬂüssen und die Absicherung der Umgebung muss auf Gesetzesstufe geregelt werden.

### Art. 21

Dies widerspricht jeglichem Wissensstand der Technik, eine End-to End Verschlüsselung ist anzustreben. Siehe auch Grundsätzliches Punkt 1, 6, 7, 8 und 9.

### Art. 23

Dies widerspricht jeglichem Wissensstand der Technik. Siehe auch Grundsätzliches Punkt 1, 6, 7, 8 und 9.

### Art. 26

Dies widerspricht jeglichem Wissensstand der Technik. Bitte Konsultieren Sie Fachexperten, lesen Sie mal Fachliteratur (z.B. https://www.nist.gov/publications/zero-trust-architecture) und beachten Sie auch Grundsätzliches Punkt 1, 6, 7, 8 und 9.

–––––
Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 26. Februar 2021